S a t z u n g über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI.I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBI. I S. 814) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern, in Form der 1. Änderungssatzung, beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Schönburg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung, in Form der 1. Änderungssatzung, tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schönburg, den 15.12.2021

gez. Friedrich Prüfer

Bürgermeister Siegel

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 16.12.2021 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 16.12.2021

gez. Friedrich Prüfer

Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Schönburg erfolgte am 23.12.2021 im Heimatspiegel. Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Schönburg wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.